



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom Nieder-
sächsischen Justizministerium

76. Jahrgang

16. Mai 2022

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	127
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	127
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	127
› Bereich Oberlandesgericht Celle.....	127
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg.....	128
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen.....	129
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	129
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg.....	129
› Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht	129
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	129
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen.....	130
› Bereich Niedersächsisches Finanzgericht.....	130
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen.....	130
Stellenausschreibungen	131
I. Planstellen.....	131
II. Personalbedarf bei dem Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) der Niedersächsischen Justiz	135
III. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Oldenburg (Oldb.)	136
Bekanntmachungen	137
Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammern/Notarkammern	149
Hinweise auf Neuerscheinungen	154

Personalnachrichten

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizobersekretärin
Kirsten in Hildesheim.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zum Leitenden Ministerialrat
Ministerialrat **Lustig**;
zur Ministerialrätin B 2
Ministerialrätin **Kurth**;
zum Justizamtsrat
Justizamtsmann **Hentzgen**;
zur Justizamtsrätin
Justizamtsfrau **Borchwardt**.

Ruhestand:
Ministerialrat
Griepenburg.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zum Präsidenten des Landgerichts:
Präsident des Amtsgerichts
Groß in Braunschweig;
zur Richterin am Oberlandesgericht:
Richterinnen am Amtsgericht
Dr. Engelmann und
Dr. Schäfer-Altman in
Braunschweig;
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Wedekamp in Göttingen;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretär
Bötticher bei dem Amtsgericht
Braunschweig;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisteranwärterin
Jungs bei dem Amtsgericht
Braunschweig;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Grube bei dem Amtsgericht
Braunschweig,
May bei dem Landgericht Göttingen.

Ruhestand:
Präsidentin des Landgerichts
Moll-Vogel in Braunschweig;
Erster Justizhauptwachtmeister
Scharfenberg bei dem Landgericht
Göttingen.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Präsidenten des Landgerichts:
Präsident des Amtsgerichts
Dr. Wettich in Lüneburg;
zum Direktor des Amtsgerichts:
Richter am Amtsgericht
Strube in Uelzen;
zur Richterin:
Assessorin
Cornelius;
zum Richter:
Assesor
Schulz;
zum Leitenden Regierungsdirektor:
Regierungsdirektor
Martens bei dem OLG Celle;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Dell in Hameln,
Putzier in Uelzen,
Bremer und **Heins** bei dem LG
Stade,
Conrad in Cuxhaven;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretäre
Dunker in Winsen (Luhe),
Meyburg in Tostedt;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachtmeister
Behnsen bei dem LG Hannover.

Amtsübertragung:
zur Richterin am Amtsgericht (BesGr.
R 2):
Richterin am Amtsgericht
Kleimann in Hannover;
Amt einer EJHW'in (BesGr. A 6 BBesO):
Erste Justizhauptwachtmeisterin
Rohde bei dem LG Hildesheim;
Amt eines EJHW (BesGr. A 6 BBesO):
Erster Justizhauptwachtmeister
Dzaebel in Peine.

Versetzt:

Justizrätin

Beinhoff von dem AG Hannover an das LG Verden (Aller);
Justizoberinspektorin

Kessler von dem LG Hildesheim nach Ludwigslust;
Justizhauptsekretärin

Klann von dem AG Celle nach Achim;
Justizobersekretärin

Knoop von dem AG Lüneburg an das LG Lüneburg;
Justizsekretärin

Yesilova von dem AG Celle nach Hameln;
Justizsekretär

Clemen von dem AG Hannover nach Uelzen.

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts

Kost in Rotenburg (Wümme);

Justizrätin

Breitkopf in Achim;

Justizrat

Breitkopf bei dem LG Verden (Aller);
Justizamtsrätin

Werschull in Uelzen;
Justizamtsinspektorin

Breimeier in Stadthagen.

Ausgeschieden/Entlassung:

Justizoberinspektorin

Hindermann in Holzminden.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:

zum Richter am Amtsgericht -
weiterer aufsichtführender Richter -
(R 2 NBesO):

Richter am Amtsgericht

Calame in Leer;

zur Justizrätin:

Justizamtsrätin

Teiwes beim Zentralen IT-Betrieb
Niedersächsische Justiz (ZIB), OLG
Oldenburg (Oldb.),

Justizamtsrätin

Werner beim Zentralen IT-Betrieb
Niedersächsische Justiz (ZIB), OLG
Oldenburg (Oldb.);

zum Obergerichtsvollzieher:
Gerichtsvollzieher

Schulte beim AG Osnabrück;

zum Justizamtsinspektor:

Justizhauptsekretär

Suhrkamp beim OLG Oldenburg;
zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin

Kollecker beim OLG Oldenburg;
Amt eines Ersten Justizhauptwacht-
meisters (BesGr. A6) verliehen:

Erster Justizhauptwachtmeister

Heidelberg beim Zentralen IT-
Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB),
OLG Oldenburg (Oldb.);

zur Justizsekretärin:

Justizangestellte

Meiners beim LG Aurich;
zum Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister-Anwärter

Krull beim LG Oldenburg.

Versetzt:

Justizoberinspektorin

Janssen vom OLG Oldenburg in die
Leitende Abteilung des Ambulanten

Justizsozialdienstes Niedersachsen
(AJSD) beim OLG Oldenburg;

Justizinspektorin

Köhler vom AG Westerstede an das
OLG Oldenburg;

Justizhauptsekretärin

Korte vom AG Wildeshausen an das
AG Oldenburg;

Justizobersekretärinnen

Beck vom AG Wildeshausen an das
AG Vechta,

Kornblum vom LG Oldenburg an das
AG Brake;

Justizsekretärinnen

Heitkamp vom AG Osnabrück an das
LG Osnabrück,

Herbers vom AG Cloppenburg an das
AG Meppen,

Schmidt vom LG Oldenburg an das
AG Nordhorn,

Wuttge vom AG Osnabrück an das
LG Osnabrück.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Schneider beim OLG Oldenburg;

Richterin am Oberlandesgericht

Entringer beim OLG Oldenburg;

Richter am Oberlandesgericht

Kalscher beim OLG Oldenburg;
Justizamtsinspektor
Gehrels beim OLG Oldenburg;
Erster Justizhauptwachmeister
Kaysner in Nordenham.

Versetzung in den Ruhestand:
Justizamtsinspektor
Finke in Bersenbrück;
Justizhauptsekretär
Busker beim LG Oldenburg.

Notaramt erloschen:
Birkner in Oldenburg.

► **Bereich Oberlandesgericht
Oldenburg, Abt. Ambulanter
Justizsozialdienst Niedersachsen**

Versetzt:
Sozialoberinspektorin
Dembski von der JVA Hannover
zum Ambulanten Justizsozialdienst
Niedersachsen, Bezirk Verden.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Celle**

Ernannt:
zur Oberstaatsanwältin:
Erste Staatsanwältin
Schubert in Hildesheim;
zur Richterin:
Assessorinnen
Ulaganathan in Hannover,
Prott in Lüneburg - Zweigstelle
Celle -,
Kloetzing in Verden;
zum Oberregierungsrat:
Justizoberamtsrat
Möhler in Celle.

Versetzt:
Justizinspektorin
Brandes von der StA Lüneburg -
Zweigstelle Celle - an die StA Aurich.

Ruhestand:
Oberstaatsanwalt
Gottfriedsen in Hildesheim;
Justizamtsinspektorinnen
Lipke in Hannover,
Hormann-Sabotke in Hildesheim,
Speidel-Melchior in Lüneburg -
Zweigstelle Celle -.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Oldenburg**

Ernannt:
zur Richterin auf Probe:
Assessorin
Dr. Gütte bei der StA Oldenburg;
zum Richter auf Probe:
Assessor
Dr. Schlimpert in Osnabrück;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Gericke bei der StA Oldenburg;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Freis in Osnabrück,
Wilp in Aurich;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretär
Schade in Osnabrück.

Versetzt:
Erste Justizhauptwachmeisterin
Dornbusch von der StA Oldenburg
an das LG Oldenburg;
Erster Justizhauptwachmeister
Talsch von der GenStA Oldenburg an
die StA Oldenburg.

► **Bereich Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Versetzt:
Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Rumann von dem VG Oldenburg
an das VG Hannover.

► **Bereich Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

Ernannt:
zur Richterin kraft Auftrags:
Kreisverwaltungsrätin
Schweer in Hannover;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Klose in Celle,
Junglaß in Braunschweig,
Klaaßens in Oldenburg;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachmeister
Rönicke in Celle.

► **Bereich Landesarbeitsgericht
Niedersachsen**

Ernannt:

zum Richter auf Probe:

Assessor

Wessels bei dem Arbeitsgericht
Oldenburg;

zum Richter am Arbeitsgericht:

Richter

Seutemann bei dem Arbeitsgericht
Göttingen;

zum Direktor des Arbeitsgerichts:

Richter am Arbeitsgericht

Hageböke bei dem Arbeitsgericht
Verden;

zum ständigen Vertreter des Direktors
(BesGr. R 2):

Richter am Arbeitsgericht

Dr. Wege bei dem Arbeitsgericht
Oldenburg.

Versetzt:

Richter am Arbeitsgericht

Altmüller vom Arbeitsgericht
Hannover an das Arbeitsgericht
Lüneburg.

Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht

Ferber bei dem Arbeitsgericht
Oldenburg.

► **Bereich Niedersächsisches
Finanzgericht**

Ernannt:

zum Richter auf Probe:

Assessor

Karsten Schmidt;

zum Gerichtsamtsinspektor:

Gerichtshauptsekretär

Stöcksen.

► **Bereich
Justizvollzugseinrichtungen**

Ernannt:

zum Amtmann im JVD:

Oberinspektoren im JVD

Fitzon-van der Mond und **Stapel**
bei der JVA Bremervörde;

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit
Amtszulage übertragen:

Amtsinspektor im JVD

Schöttmer bei der JVA Lingen;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärin im JVD

Jürgens bei der JVA Vechta;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

Fehrmann bei der JVA Lingen,

Thomae bei der JVA Rosdorf;

zum Oberwerkmeister im JVD:

Obersekretär im JVD

Burdieck bei der JVA Vechta.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung bereits im niedersächsischen Landesdienst stehen. Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung nicht im niedersächsischen Landesdienst stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Juni 2022** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet.

I. Planstellen

* Präsidentin oder Präsident (w/m/d) des Amtsgerichts (BesGr. R 3 mit Amtszulage) bei dem AG Braunschweig;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Celle;

* Vizepräsidentin oder Vizepräsident (w/m/d) des Verwaltungsgerichts (BesGr. R 2 mit Amtszulage) bei dem VG Oldenburg (Oldb.);

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht - **2 Stellen** - bei dem LG Braunschweig sowie - **1 Stelle** - bei dem LG Aurich;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts - (BesGr. R 2) bei dem AG Oldenburg (Oldb.);

- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Osnabrück;
- Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) – ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter – (BesGr. R 1 mit Amtszulage) bei der StA Verden;
- Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Goslar, Bersenbrück, Nordenham, Alfeld und Stadthagen;
- Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Braunschweig sowie - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Hannover und Lüneburg;
- Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - **je 1 Stelle** - bei den VG'en Braunschweig und Göttingen. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;
- Richterin oder Richter (w/m/d) am Sozialgericht bei dem SG Hildesheim;
- Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht bei dem ArbG Hannover;
- ** Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) - Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung - bei der JVA Rosdorf. Erwartet werden Erfahrungen im Bereich der Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern, eine hohe Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Führungs- und Organisationskompetenzen;
- ** Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) bei der JVA für Frauen;
- ** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - BesGr. A 13 mit Amtszulage – (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 Nr. 1 und 2 RpflG) bei AG'en im OLG-Bezirk Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- * Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Aurich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);
- ** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);
- Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Geschäftsleitung bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Hauptstelle in Celle -. Der Dienstposten wird zum 01.11.2022 vakant;
- * Amtsanwältin oder Amtsanwalt (w/m/d) – **je 1 Stelle** – bei den StA'en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück. Diese Planstellen bleiben Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern mit bestandener Prüfung für den Anwaltsdienst vorbehalten;
- ** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Aurich und Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Osnabrück. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - bei dem AG Hannover. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) bei dem AG Osnabrück – Praxisaufstieg für eine Beamtin oder einen Beamten des ehemals mittleren Justizdienstes gem. § 34 NLVO - Aufgabenbereich: Grundstücks- und Gebäudeangelegenheiten einschließlich Beschaffungswesen kraft Sachzusammenhangs, Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, Prüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entsprechend den Vorschriften der GVO, Zahlstellenaufsicht einschließlich Gruppenleitung, Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare, IT-nahe Verwaltungsaufgaben und IT-Angelegenheiten, soweit keine Zuständigkeit des ZIB gegeben ist, Assistenz der Geschäftsleitung. Vorausgesetzt werden mehrjährige Erfahrungen in dem aufgeführten Aufgabenbereich. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber bei dem AG Osnabrück;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Sachbearbeitung im Bereich Generalakten (Bausachen), Pressesachen und internen Geschäftsprüfungen) bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Sachbearbeitung im Bereich General- und Personalakten, Abrechnung von Reisekosten/eRNie, Benutzerpflege „eRNie/P-Travel“, Administration elektronische Verwaltungsakte VIS) bei der GenStA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Braunschweig;

* (Justiz-)Amtsinspektorin oder (Justiz-)Amtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - Teamleitung in der Landesbetreuungsstelle des OLG Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich an Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuer in der Landesbetreuungsstelle, die die Teamleitung für die Außenstellen in Hildesheim, Braunschweig und Hannover übernehmen. Der Dienstsitz sollte daher in einer dieser Außenstellen sein. Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen und ist mit der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage bewertet. Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** (Justiz-)Hauptsekretärin oder (Justiz-)Hauptsekretär (w/m/d) in der Landesbetreuungsstelle des OLG Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich an Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuer in der Landesbetreuungsstelle. Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen und ist mit der Besoldungsgruppe A 8 bewertet. Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** mehrere Dienstposten für eine Justizwachtmeisterin oder einen Justizwachtmeister (w/m/d) als Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen (ETN) des Justizwachtmeisterdienstes bei dem OLG Celle. Das Anforderungsprofil für das ETN ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Seiten 293 und 294). Es muss mindestens eine 3-jährige Erfahrung im Sitzungs- und Vorfürhdienst im Justizwachtmeisterdienst vorliegen. Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert. Ebenso ist eine hinreichende gesundheitliche und körperliche Eignung erforderlich.

Vor einer Übertragung des Dienstpostens zur Erprobung sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation im Einsatzteam
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens zur Erprobung ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 4-tägiges Aufbau- modul) erfolgreich zu absolvieren.

Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor Erprobungsbeginn zurückliegen. Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein.

Die Bereitschaft zu – auch mehrtägigen – Dienstreisen ist zwingend erforderlich.

Die Dienstposten sind nach BesGr. A 7/ A 8 bewertet. Entsprechende Stellen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber bei einem Gericht aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **4 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Hannover, - **je 2 Stellen** bei Gerichten in den LG-Bezirken Lüneburg und Verden (Aller) sowie - **1 Stelle** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Stade (nur für Beamtinnen und Beamte des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 1). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 - bei der StA Verden. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 - (BesGr. A 7) für folgenden Dienstposten: Trainingsleiterin oder Trainingsleiter im Trainingsbezirk 3, Raum Lüneburg. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) – nur für Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 – für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei bei der StA Verden. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden;

** Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - **2 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Verden (Aller) für den folgenden Dienstposten: Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) bei Gerichten in dem LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle.

II. Personalbedarf bei dem Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) der Niedersächsischen Justiz

Dienstposten einer Sachbearbeiterin bzw. eines Sachbearbeiters (w/m/d) bei dem ISB

Aufgaben:

Besonderer Aufgabenschwerpunkt ist neben der Fortentwicklung der auf Dauer angelegten Sensibilisierungs-Kampagnen des ISB für den Geschäftsbereich der niedersächsischen Justiz auch die Mitarbeit bei der Entwicklung von Online-Lernmodulen.

Erwartet werden:

- Erfahrungen in der Justizverwaltung vorrangig im Bereich Organisation sowie Fortbildung und/oder in der Rechtspflege
- die Bereitschaft und das Interesse, sich abseits festgelegter Strukturen neuen Herausforderungen zu stellen
- die Fähigkeit, sich neue Themengebiete ggf. auch eigenverantwortlich zu erschließen
- Interesse an Themen der Informationstechnik
- die Flexibilität, im Bedarfsfall auch an mehrtätigen Dienstreisen teilzunehmen
- Teamfähigkeit

Geboten wird eine Mitarbeit in einem engagierten Team von derzeit 6 Kolleginnen und Kollegen, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und die Möglichkeit, Veränderungsprozesse in der Justiz aktiv mitzugestalten. Entsprechende Qualifikation vorausgesetzt ist eine Besoldung bis hin zu A 11 NBesG bzw. eine Vergütung nach EG 11 TV-L möglich. Dienstort ist Braunschweig – der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet. Bei Interesse und gegenseitiger Vereinbarung besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit von Heimarbeit bis zu derzeit 50% der regulären Arbeitszeit.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an das Oberlandesgericht Braunschweig.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Börker unter der Telefonnummer 0163 488-2309 zur Verfügung.

III. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Oldenburg (Oldb.)

In der JVA Oldenburg (Oldb.) ist zum 01.09.2022 der Dienstposten der Vollzugsabteilungsleitung (w/m/d) im offenen Vollzug der Abteilungen Nordenham und Wilhelmshaven

zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit Besoldungsgruppe A 13 NBesO bewertet. Bei externen Bewerbungen steht derzeit nur eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 NBesO zur Verfügung.

Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst oder der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste wird vorausgesetzt.

Unabdingbar sind mehrjährige Erfahrungen im Justizvollzug sowie eine ausgeprägte Identifikation mit dem Wesensmerkmal des offenen Vollzuges.

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Belastbarkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Kommunikationsbereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit, Umsetzungskompetenz und Urteilsfähigkeit verfügen. Fachkompetenz, Einsatzbereitschaft, Arbeitszuverlässigkeit, schriftlicher Ausdruck, Einfühlungsvermögen/Empathie, Informieren, Delegieren und Kontrollieren/Beurteilen sind wichtige Kompetenzen.

Aussagekräftige Bewerbungen bitte ich an den Leiter der JVA Oldenburg zu richten. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Koutsogiannakis telefonisch unter 0441- 4859-100 gerne zur Verfügung.

Bekanntmachungen

Richtlinien zur Durchführung von Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

Bek. d. MJ v. 28. 3. 2022 (1401 - 102.1)

1. Ziele und Aufgaben

- (1) Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften dienen dazu,
 - a) die ordnungsgemäße und einheitliche Behandlung der Geschäfte zu gewährleisten,
 - b) die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sicherzustellen,
 - c) die Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität zu steigern sowie Rationalisierungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
 - d) die Motivation der Beschäftigten und die Arbeitsbedingungen zu verbessern,
 - e) die Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe zu fördern und
 - f) Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Hilfestellungen zu geben.
- (2) Die Geschäftsprüfung ist wesentlicher Bestandteil der Dienstaufsicht.

2. Gegenstand und Umfang

- (1) ¹ Die Geschäftsprüfung umfasst die Tätigkeit der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, sowie der Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuer; sie darf die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht beeinträchtigen. ² Sie umfasst ebenso die Geschäfte der Verwaltung einschließlich der Verwaltungsgeschäftsstellen, des Service-Bereichs (Serviceeinheiten, Schreibdienst und Justizwachtmeisterdienst), die Aufbau- und Ablauforganisation, den Personal- und Sachmitteleinsatz, die Unterbringung und Ausstattung sowie das sonstige Erscheinungsbild.
- (2) ¹ Eine allgemeine Geschäftsprüfung kann sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb oder auf einzelne Organisations- oder Funktionsbereiche (Teilgeschäftsprüfung) eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft erstrecken. ² Geschäftsprüfungen können auch parallel bei mehreren Gerichten oder Staatsanwaltschaften durchgeführt werden (vergleichende Geschäftsprüfung), um einen unmittelbaren Vergleich von Arbeitsabläufen und Verfahrensweisen oder eine Gesamtbewertung dienststellenübergreifender Abläufe zu ermöglichen.

3. Zuständigkeiten

- (1) ¹ Die Behördenleitung prüft den eigenen Geschäftsbereich, soweit sie die Dienstaufsicht innehat (interne Prüfung). ² Die Prüfung des Service-Bereichs kann der Geschäftsleitung übertragen werden.
- (2) Darüber hinaus obliegt die Durchführung der Geschäftsprüfungen (externe Prüfungen)
 - a) den Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte bei den Landgerichten und denjenigen Amtsgerichten ihres Geschäftsbereichs, die von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet werden,
 - b) den Generalstaatsanwältinnen oder den Generalstaatsanwälten bei den Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereichs,
 - c) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bei den Verwaltungsgerichten ihres oder seines Geschäftsbereichs,
 - d) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen bei den Sozialgerichten ihres oder seines Geschäftsbereichs,
 - e) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen bei den Arbeitsgerichten ihres oder seines Geschäftsbereichs,
 - f) den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landgerichte bei den ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Amtsgerichten.
- (3) Den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte bleibt es unbenommen, auch bei den unter Absatz 2 Buchst. f genannten Amtsgerichten ihres Bezirks Geschäftsprüfungen vorzunehmen.

4. Zeitpunkt der Prüfungen

- (1) ¹ Die Prüfungen sind regelmäßig und in solchen zeitlichen Abständen durchzuführen, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Dienstaufsicht den erforderlichen Überblick und Einblick erhalten. ² Interne Prüfungen sollen, soweit es für erforderlich erachtet wird, alle drei Jahre erfolgen. ³ Eine turnusmäßige interne Prüfung des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes ist dabei entbehrlich; dies gilt nicht für die Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts. ⁴ Externe Prüfungen sollen alle fünf Jahre erfolgen. ⁵ Zählen zu dem Geschäftsbereich mehr als fünf Gerichte oder Staatsanwaltschaften, so kann der Prüfungsturnus für externe Prüfungen je zusätzlich zu prüfendes Gericht bzw. je zusätzlich zu prüfende Staatsanwaltschaft um ein Jahr bis zur Höchstgrenze von acht Jahren verlängert werden. ⁶ Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn schon auf andere Weise eine hinreichende Kenntnis der Verhältnisse der zu prüfenden Behörde besteht. ⁷ Der Entschluss, von einer Prüfung abzusehen bzw. von dem Prüfungsturnus abzuweichen sowie die Gründe hierfür sind zu dokumentieren und jeweils der Behörde mitzuteilen, welche die Dienstaufsicht über die prüfende Behörde innehat.
- (2) Die Prüfungen sollen in der Regel nach Ankündigung durchgeführt werden.

5. Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹ Die Geschäftsprüfung obliegt der Behördenleitung. ² Sie kann zur Unterstützung Beschäftigte aller Dienstgruppen der eigenen Behörde heranziehen.
- (2) Zur Prüfung können auch fachkundige Bedienstete anderer Behörden herangezogen werden, sofern hierüber Einvernehmen mit der ersuchten Behörde besteht.
- (3) ¹ Die Prüferinnen und Prüfer sollen mindestens derjenigen Laufbahn angehören, die sie prüfen. ² Sie sollen fachliche Erfahrungen in den Prüfungsgebieten sowie eine mehrjährige Berufserfahrung aufweisen und persönlich geeignet sein; bei der Beurteilung der persönlichen Eignung sind insbesondere Arbeitsgenauigkeit, Motivation sowie diplomatisches Geschick und Empathie- und Teamfähigkeit zu berücksichtigen.

6. Inhalte

- (1) ¹ Die möglichen Inhalte der Prüfung ergeben sich aus der Anlage. ² Die Prüfung einzelner Inhalte kann entfallen, wenn sie wegen Besonderheiten der jeweiligen Behörde nicht erforderlich ist, oder die prüfende Behörde insoweit bereits hinreichende eigene Kenntnisse besitzt; sie kann auf Stichproben beschränkt werden. ³ Eine Erweiterung der Prüfung kommt in Betracht, wenn Anhaltspunkte für Fehlentwicklungen außerhalb der regelmäßigen Prüfungsinhalte bestehen. ⁴ Besonderheiten der jeweiligen Organisationseinheit sind bei der Anwendung des Prüfungskatalogs zu beachten.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften durchzuführenden Prüfungen bleiben unberührt.

7. Ablauf der internen Geschäftsprüfung

- (1) Vor Beginn der Geschäftsprüfung werden die betroffenen Beschäftigten über deren Ablauf, insbesondere über vorgesehene Schwerpunkte und die voraussichtliche Dauer informiert.
- (2) Im Verlauf der Geschäftsprüfung sind die Beschäftigten der Dienststelle gegebenenfalls hinsichtlich der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung zu beraten; soweit angebracht, sollen Unregelmäßigkeiten und Mängel mit den betroffenen Beschäftigten (ggf. unter Beteiligung der Abteilungs- oder Gruppenleitung) erörtert und auf ihre Beseitigung hingewirkt werden.
- (3) ¹ Im Anschluss an die Geschäftsprüfung sind die Ergebnisse mit den betroffenen Beschäftigten zu besprechen. ² Es ist auf die Beseitigung der festgestellten Mängel hinzuwirken; eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten sind zu erörtern.

8. Ablauf der externen Geschäftsprüfung

- (1) ¹ Vor Beginn der Geschäftsprüfung wird die Behördenleitung über den Ablauf informiert, insbesondere über Schwerpunkte und die voraussichtliche Dauer. ² Die Behördenleitung soll einen Überblick über die aktuelle Situation der Behörde geben und die für die Prüfung notwendigen Auskünfte erteilen.

- (2) Im Verlauf der Geschäftsprüfung sind die Beschäftigten der Dienststelle soweit erforderlich hinsichtlich der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung zu beraten; soweit angebracht, sollen Unregelmäßigkeiten und Mängel mit den betroffenen Beschäftigten (ggf. unter Beteiligung der Behördenleitung) erörtert und auf ihre Beseitigung hingewirkt werden.
- (3) ¹ Nach Abschluss der Geschäftsprüfung sind deren wesentliche Ergebnisse der Behördenleitung mitzuteilen. ² Die Einzelheiten bleiben der Abschlussbesprechung vorbehalten.

9. Niederschrift

- (1) ¹ Über das wesentliche Ergebnis der Geschäftsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ² Wenn Feststellungen getroffen wurden, die den Aufgabenbereich der Bezirksrevisorinnen oder den Bezirksrevisoren berühren, ist ihnen eine Niederschrift zu übermitteln.
- (2) Bei einer internen Prüfung erhalten die betroffenen Beschäftigten einen Abdruck der Niederschrift.
- (3) ¹ Bei einer externen Prüfung erhalten die vorgesetzte Dienststelle und die geprüfte Behörde einen Abdruck der Niederschrift. ² Die Behördenleitung der geprüften Behörde soll die Ergebnisse den unmittelbar und mittelbar Beteiligten in dem sie betreffenden Umfang zur Kenntnis zu bringen.

10. Abschlussbesprechung

- (1) ¹ Die externe Prüfung endet mit einer Abschlussbesprechung auf der Grundlage der zuvor übersandten Niederschrift. ² Während der Besprechung ist der Leitung der geprüften Behörde und den betroffenen Beschäftigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Eine Stellungnahme kann auch vorab schriftlich erfolgen.
- (2) Die Abschlussbesprechung dient dazu
 - a) auf die Beseitigung von vorhandenen Unregelmäßigkeiten und Mängeln hinzuwirken,
 - b) eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten anzuregen und
 - c) die Behördenleitung unter Berücksichtigung der in Nummer 1 beschriebenen Ziele und Aufgaben zu beraten und unterstützen.
- (3) Über die Abschlussbesprechung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Diese soll auch einen Fristplan zur Beseitigung festgestellter Mängel enthalten.
- (4) Die gegebenenfalls erforderliche weitere Verfolgung einzelner Sachverhalte findet außerhalb der Prüfung statt.

11. Mitteilung der Mängelbeseitigung

¹ Sobald die geprüfte Behörde die im Rahmen der externen Prüfung festgestellten Mängel beseitigt hat, teilt sie dies sowie das hierzu Veranlasste der vorgesetzten Dienststelle mit. ² Soweit es seinen Prüfungsbereich betrifft, erhält jeder Prüfer eine Teilabschrift dieses Berichts.

12. Regelung für den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

¹ Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Geschäftsprüfungen im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD). ² Die internen Geschäftsprüfungen der Mitarbeitenden der leitenden Abteilung, der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und der Aussteigerhilfe Rechts erfolgen durch die Leitung des AJSD. ³ Die internen Geschäftsprüfungen der Mitarbeitenden in den Bezirken des AJSD erfolgen durch die Bezirksleitungen des jeweiligen Bezirks. ⁴ Die Leitung führt die externe Prüfung bei den Bezirksleitungen durch. ⁵ Im Bereich der Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter erfolgt die Geschäftsprüfung hinsichtlich einer sachgerechten Aufgabenerledigung anhand von Aktenprüfungen sowie einem Fachgespräch.

13. Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. 7. 2022 in Kraft. ² Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Durchführung von Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 21. 3. 2007 (Nds. Rpfl. S. 107) außer Kraft.

Anlage zu Nr. 6 Abs. 1 Satz 1

Mögliche Inhalte der Geschäftsprüfung

I. Für alle Dienste:

1. Personalsituation
 - a. Personalbedarf
 - b. Personalbestand
 - c. Personalstruktur
 - d. Personalausfälle
 - e. Sonderaufgaben
2. Geschäftsbelastung
 - a. Eingänge
 - b. Erledigungen
 - c. Bestände
 - d. Dauer der Verfahren bzw. Bearbeitung
 - e. Unerledigte Verfahren
 - f. Vergleich mit früheren Geschäftsprüfungen
 - g. Vergleich mit dem Durchschnitt des Gerichts oder des Bezirks
3. Rechtzeitigkeit der Aufgabenerledigung
4. Zusammenarbeit der Beschäftigten
5. Datensicherheit

II. Richterdienst:

1. Beachtung der Fristen bei der Absetzung von Urteilen und sonstigen Entscheidungen sowie Entscheidungsbestandteilen
2. Verfahren, die in angemessener Zeit nicht erledigt sind
3. Aktenprüfung (soweit Feststellungen Anlass dazu geben)

III. Staats- und anwaltlicher Dienst:

1. Haftkontrolle
2. Resteliste
3. Sachgerechte Aufgabenerledigung anhand von Aktenprüfungen

IV. Rechtspflegerdienst:

1. Äußere Ordnung
2. Sachgerechte Aufgabenerledigung anhand von Aktenprüfungen (in den Fällen der §§ 27 Abs. 2 und 32 Rechtspflegergesetz)
3. Verfahren, die in angemessener Zeit nicht erledigt sind

V. Servicebereich:

1. Geschäftsorganisation
 - a. Bildung von Serviceeinheiten
 - b. Ganzheitliche Aufgabenerledigung
 - c. Wahrnehmung übertragener Aufgaben
 - d. Protokollführung
 - e. Aufgabenwahrnehmung im Justizwachtmeisterdienst unter Beachtung der Dienstordnung
 - f. Organisation der Eingangssicherung
2. Sachgerechte Aufgabenerledigung
 - a. Vorhandensein, Vollständigkeit und Unversehrtheit der laufenden und weggelegten Akten
 - b. Behandlung des ein- und ausgehenden Schriftgutes
 - c. Äußere Form des ausgehenden Schriftguts
 - d. Kennzeichnung der Aktendeckel
 - e. Fristenkontrolle
 - f. Statistische Erhebungen
 - g. Registrierung der Verfahren (Einhaltung der Aktenordnung)
 - h. Aussonderung
 - i. Protokolle oder Listen zur Haftkontrolle
 - j. Zeitnahe Erledigung von Verfügungen

VI. Verwaltungsabteilung:

1. Geschäftsbelastung
2. Aufbau- und Ablauforganisation
 - a. Geschäftsverteilung
 - b. Räumliche Zuordnung der Funktionseinheiten
 - c. Arbeitszeitregelungen
 - d. Frauenförderung
 - e. Schwerbehindertenfürsorge
 - f. Aus- und Fortbildung
 - g. Vergleich mit anderen Dienststellen
 - h. Durchführung von Geschäftsprüfungen
3. Personalführung
 - a. Personalentwicklung
 - b. Dienstbesprechungen
4. Führung der Personal- und Generalakten
5. Haushalts- und Wirtschaftsführung; Vergabeverfahren

- a. Haushaltsüberwachung
 - b. Stellenbewirtschaftung
 - c. Beachtung der einschlägigen Vorschriften (HG, LHO, AV über die Lieferung des Bedarfs der Justizbehörden des Landes Niedersachsen durch die Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten u. ä.)
 - d. Kostenbewusstes Handeln auf allen Ebenen
6. Datenschutz
7. Sonstiges
- a. Prüfungs- und Belehrungspflichten
 - b. Dienstsiegel und Dienststempel
 - c. Verschlusssachen
 - d. Dienstausweise
 - e. Fundsachen
 - f. Asservate
8. Unterbringung
9. Äußerer Eindruck
10. Baulicher Zustand
11. Raumebelegung
- a. Angemessenheit
 - b. Fehlbedarf
 - c. Reserven
12. Bewirtschaftung
- a. Miet-, Pacht- und Überlassungsverträge
 - b. Reinigung
 - c. Energielieferung
13. Sicherheitseinrichtungen
- a. Zugangskontrolle
 - b. Alarmplanung
 - c. Feuerschutz
14. Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe
- a. Parkplätze
 - b. Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
 - c. Amtsschild
 - d. Wegweiser
 - e. Beschriftung der Diensträume
 - f. Gerichtstafel
 - g. Wartezone einschließlich Kinderbereiche

- h. Service-Point
- 15. Kantine

VII. IT-Ausstattung

- 1. Technische Ausstattung
- 2. Datensicherheit
- 3. Hardware
 - a. Standorte
 - b. Zustand
- 4. Software
 - a. Bestand
 - b. Lizenzen
 - c. tatsächlicher Einsatz der technischen Möglichkeiten
- 5. Internet-/Intranetzugang

VIII. Möblierung, Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte:

- 1. Bestand
- 2. Zustand
- 3. Telekommunikationsanlagen (Fernsprechanlage, Telefax, Handy)
 - a. Technischer Zustand
 - b. Erfassung dienstlicher und privater Gespräche
 - c. Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit
- 4. Diktiergeräte
- 5. Kopiergeräte, Scanner
- 6. Einrichtungsgegenstände
- 7. Bibliothek

Vordrucke

Bek. d. OLG Celle v. 11. 4. 2022 (1414/1 - 2022)

I. Folgende Vordrucke sind neu in das Vordruckverzeichnis aufgenommen worden:

ZP 313 Hinweisblatt Räumungsschutz (3.22)

Der Vordruck wird den Justizbehörden ausschließlich als Datei (im PDF-Format barrierefrei) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behörden- sowie über das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

ZP 315 Hinweisblatt Pfändungsschutzkonto (3.22)

Der Vordruck wird den Justizbehörden ausschließlich als Datei (im PDF-Format barrierefrei) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behörden- sowie über das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

II. Folgende Vordrucke sind überarbeitet worden:

JV 12 Personalbogen für Beamte (3.22)

Der Vordruck wurde lediglich geringfügig redaktionell geändert. Er wird den Justizbehörden zusätzlich als Datei im PDF-Format zur Verfügung gestellt und steht über das Behördenportal Justiz zum Abruf bereit.

ZP 21 (barrierefrei) Zeugenladung – AG, LG, OLG – (4.22)

Der Vordruck ZP 21 wird den Justizbehörden unter EU_Z_2010 als Vorgang in EUREKA-TEXT sowie unter der Bezeichnung Zeugenladung (A_04240) als Vorlage in e²T und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

ZP 24 (barrierefrei) Sachverständigenladung – AG, LG, OLG – (4.22)

Der Vordruck ZP 24 wird den Justizbehörden unter EU_Z_2012 als Vorgang in EUREKA-TEXT sowie unter der Bezeichnung Sachverständigenladung (A_04250) als Vorlage in e²T und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

III. Folgende Vordrucke sind aus dem Vordruckverzeichnis gestrichen worden:

**AVR 54 Rechtsmittelbelehrung in Landwirtschaftssachen –
 Amtsgericht – (10.61)**

**F 70 Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit
 (§ 1303 BGB) (5.02)**

**F 71 Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit
 (§ 1303 BGB) (5.02)**

IV. Folgende Vordrucke werden nicht mehr in gedruckter Form bzw. als Datei im PDF-Format vorgehalten:

**StP 123 Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug
(§§ 324 ff. StPO) Kleine Strafkammer**

Der Vordruck StP 123 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EULG_S_8500, EULG_S_8502, EULG_S_8504 und EULG_S_8506 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

**StP 123a Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug (§§ 324 ff.
StPO) Große Jugendkammer**

Der Vordruck StP 123a wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EULG_S_8540, EULG_S_8542, EULG_S_8544 und EULG_S_8546 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

**StP 124, 124a Verhandlung im Falle des Ausbleibens d. Angeklagten in
der Hauptverhandlung über die von ihr/ihm eingelegte
Berufung (§ 329 StPO) – Kleine Strafkammer –**

**Verhandlung im Falle des Ausbleibens d. Angeklagten in
der Hauptverhandlung über die von ihr/ihm eingelegte
Berufung (§ 329 StPO) – Große Jugendkammer –**

Die Vordrucke StP 124, 124a werden den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EULG_S_5590 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

**StP 125 Urteil im zweiten Rechtszug (§ 275 StPO) – Kleine
Strafkammer –**

Der Vordruck StP 125 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EULG_S_5560, EULG_S_5562, EULG_S_5570, EULG_S_5580 und EULG_S_5582 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

**StP 126, 126a Urteil im zweiten Rechtszug (§ 275 StPO) – Kleine
Jugendkammer –**

**Urteil im zweiten Rechtszug (§ 275 StPO) – Große
Jugendkammer –**

Die Vordrucke StP 126, 126a werden den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EULG_S_5560, EULG_S_5562, EULG_S_5570, EULG_S_5580 und EULG_S_5582 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

**Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
Bek. d. OLG Braunschweig vom 9. März 2022**

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO der Frau Gabriele Hupka, Plötzenstr. 88, 31139 Hildesheim, wurde mit Ablauf des 10.03.2022 widerrufen.

Kammerversammlung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Der Präsident der Notarkammer Celle, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Haupt, lädt hiermit alle Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte um möglichst zahlreiche Beteiligung zur Kammerversammlung für das Geschäftsjahr 2022 ein. Die Kammerversammlung findet statt am

Mittwoch, dem 15. Juni 2022, 15:00 Uhr,
Auditorium Celle, Riemannstraße 15, 29225 Celle.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2021
3. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2021
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 5 BNotO
6. Wahl der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2022
7. Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2022
8. Haushaltsplan und Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2023
9. Neufassung der Ausbildungsordnung der Notarkammer Celle zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwälte bei einem Notar gemäß § 5 b Abs. 4 Satz 4 BNotO

Die Ausbildungsordnung der Notarkammer soll insoweit geändert werden, als die Hinweise auf die alten Vorschriften der Bundesnotarordnung der Neufassung der Bundesnotarordnung zum 01.08.2021 angepasst werden. Weiter wird die nicht praxisrelevante Vorschrift zu den Praxislehrgängen gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 1

Zweck und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Ausbildungsordnung regelt auf der Grundlage von § 5 b 6 Absatz 4 2 Satz 4 BNotO die Einzelheiten zur Durchführung der Praxisausbildung und die Voraussetzungen ihrer Verkürzung im Sinne von § 5 b 6 Absatz 4 2 Satz 3 BNotO.
- (2) Bewerber im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt die Praxisausbildung zu durchlaufen hat.
- (3) Ausbildungsnotar im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer von der Notarkammer bestimmt wird, als Notarin oder Notar einem Bewerber Praxisausbildung zu gewähren.
- (4) Soweit im Folgenden die männliche Form gewählt worden ist, bezieht sie sich immer zugleich auf weibliche, diverse und männliche Personen.

§ 2

Praxisausbildung

- (1) Die Praxisausbildung gem. § 5 b6 Abs. 42 Satz 2 BNotO setzt das Bestehen der notariellen Fachprüfung nach § 7a BNotO voraus.
- (2) Die Praxisausbildung umfasst 160 Zeitstunden, sofern nicht eine Verkürzung gemäß § 5 b6 Abs. 42 Satz 3 BNotO bewilligt wird.
- (3) Ziel der Praxisausbildung ist es, den Bewerber mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut zu machen und ihm die praktischen Anforderungen an die Führung einer notariellen Geschäftsstelle einschließlich des Steuer- und Kostenwesens, die Richtlinien der Notarkammer im Sinne des § 67 Abs. 2 BNotO sowie die Anforderungen der DONot zu vermitteln.
- (4) Die Praxisausbildung kann auf mehrere zeitliche Abschnitte verteilt und bei verschiedenen Ausbildungsnotaren abgeleistet werden.

§ 3

Ausbildungsnotare

- (1) Zu Ausbildungsnotaren können Notare/innen im Sinne von § 3 BNotO bestimmt werden, die das Notaramt seit mindestens drei Jahren ausüben und eine Praxisausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3 gewährleisten können.
- (2) Bewerber, die eine Bestellung zum/zur Notar/in im Bezirk der Notarkammer Celle anstreben, können die Ausbildung auch bei Notaren/innen durchlaufen, die Mitglied einer anderen Notarkammer sind.

§ 4

Bestimmung des Ausbildungsnotars

- (1) Der Ausbildungsnotar wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers von der Notarkammer bestimmt. Schlägt der Bewerber einen Ausbildungsnotar vor, so ist dessen Einverständnis beizufügen. Die Notarkammer ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (2) Dem Antrag ist eine notariell oder vom Prüfungsamt beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene notarielle Fachprüfung sowie eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, dass er eine Notarstelle im Bezirk der Notarkammer Celle anstrebt.
- (3) Vor der Bestimmung eines Ausbildungsnotars, der nicht ihr Mitglied ist, hat die Notarkammer Celle die Notarkammer, in deren Bezirk der Ausbildungsnotar seinen Amtssitz hat, anzuhören.
- (4) Die Notarkammer bestimmt den Ausbildungsnotar nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensausübung hat die Notarkammer die Belange des Bewerbers und des Ausbildungsnotars, insbesondere die Entfernung zwischen der Kanzlei des Bewerbers und der Geschäftsstelle des Ausbildungsnotars, zu berücksichtigen. Der Bewerber und der Ausbildungsnotar können der Bestimmung nur widersprechen, wenn sie wegen Unvereinbarkeit mit den Berufspflichten als Rechtsanwalt, möglicher Interessenkonflikte oder aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind schriftlich darzulegen.

- (5) Über die Bestimmung des Ausbildungsnotars erteilt die Notarkammer dem Bewerber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist durch die dazu berufene Person zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Notarkammer zu versehen.

§ 5

Bescheinigung über die Praxisausbildung

Der Ausbildungsnotar bescheinigt dem Bewerber die durchlaufene Praxisausbildung. Die Bescheinigung enthält

1. den Namen und die Anschrift der Geschäftsstelle des Ausbildungsnotars,
2. den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers,
3. die Bezeichnung der Notarkammer, die die Bestimmung gemäß § 4 vorgenommen hat,
4. den Ausbildungszeitraum und die Zahl der Ausbildungsstunden,
5. Datum, Amtssiegel sowie Unterschrift des Ausbildungsnotars oder seines amtlich bestellten Vertreters oder seines Amtsnachfolgers.

§ 6

Verkürzung der Praxisausbildung

- (1) Eine gemäß § 5 b6 Absatz 42 Satz 3 BNotO verkürzte Praxisausbildung kann auf Antrag durchlaufen, wer vergleichbare Tätigkeiten als Notarvertreter oder Notariatsverwalter nachweist ~~oder erfolgreich an Praxislehrgängen gemäß § 7 teilgenommen hat~~. Die Bewilligung der Verkürzung nimmt die Notarkammer vor. Die Praxisausbildung kann um höchstens 80 Stunden verkürzt werden.
- (2) Für jedes seit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Notarvertreter/ ~~in~~ oder Notariatsverwalter/ ~~in~~ durchgeführte Urkundsgeschäft im Sinne von §§ 8, 36 bis 38 BeurkG wird die Praxisausbildung um eine Stunde verkürzt. Es werden nur solche Urkundsgeschäfte berücksichtigt, bei denen der Bewerber die Urkunde mindestens entworfen und protokolliert oder protokolliert und Vollzugshandlungen vorgenommen hat. Für jede durchgeführte Unterschriftsbeglaubigung mit vorheriger Entwurfsfertigung wird die Praxisausbildung um eine halbe Stunde verkürzt.
- (3) ~~Hat der Bewerber mit Erfolg einen Praxislehrgang gem. § 7 absolviert, wird die Praxisausbildung um die entsprechende Zeit des Praxislehrgangs gekürzt.~~
- (34) Die Anzahl der als Notarvertreter durchgeführten Beurkundungen hat der Bewerber durch Bescheinigungen der vertretenen Notare nachzuweisen; bei Urkundstätigkeit als Notariatsverwalter erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung des zuständigen Präsidenten des Landgerichts.

~~§ 7~~

~~Praxislehrgänge~~

- ~~(1) Die Praxislehrgänge sind von Notarinnen und Notaren zu leiten, die seit mindestens drei Jahren ihr Amt ausüben. Andere Referenten können beteiligt werden, wenn sie einen unmittelbaren berufspraktischen Bezug haben.~~
- ~~(2) Das Ziel der Praxislehrgänge entspricht den Zielen der Praxisausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3.~~
- ~~(3) Am Ende jedes Praxislehrgangs ist von den Bewerbern ein Testat anzufertigen, in dem sie unter Beweis stellen sollen, dass sie mit den Grundzügen der notariellen Praxis hinreichend vertraut sind. Das Testat ist von dem Lehrgangsteiter mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.~~
- ~~(4) Die Notarkammern und Berufsorganisationen können für Praxislehrgänge Teilnehmergebühren erheben. Die Notarkammern und Berufsorganisationen sind nicht verpflichtet, Praxislehrgänge anzubieten.~~

§ 78

Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Niedersächsischen Rechtspflege in Kraft.

10. Änderung der Satzung der Notarkammer Celle

Die Satzung der Notarkammer Celle soll in folgenden Punkten im Hinblick auf die Neufassung der Bundesnotarordnung zum 01.08.2021 wie folgt geändert werden:

- In Ziffer 9 entfällt der 2. Satz
- In Ziffer 26 letzte Zeile wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt
- Ziffer 28 Abs. 1 erhält insgesamt folgenden neuen Wortlaut:

„Die Notarkammer beteiligt sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einer allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 Abs. 4 Ziffer 3 und 4 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen zu ermöglichen (Notarversicherungsfonds).“

11. Beitrag zu den Kosten der Organisation der Berufsausbildung bei der Rechtsanwaltskammer

Die Notarkammer Celle hat mit der Rechtsanwaltskammer Celle vereinbart, dass die Rechtsanwaltskammer Celle die Ausbildungsverhältnisse zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten einheitlich betreut. Die Notarkammer Celle beteiligt sich aufgrund einer Vereinbarung beider Kammern an den dafür anfallenden Kosten. Die bisherige Vereinbarung läuft zum 31.12.2022 aus. Die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Hinsichtlich der Kosten für die nächsten 3 Jahre soll folgender Beschluss gefasst werden:

„Die Notarkammer Celle beteiligt sich ab zunächst für die nächsten 3 Jahre ab dem 01.01.2023 prozentual an allen bei der Rechtsanwaltskammer Celle als zuständige Stelle für die Berufsausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bzw. nur Notarfachangestellten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungs-

ausschusses für die Durchführung der Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen. Der Prozentsatz wird dergestalt ermittelt, dass zunächst das Verhältnis der aktiven Auszubildenden zu den Auszubildenden festgestellt wird, die die Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bzw. nur zur Notarfachangestellten durchlaufen. Der sich dabei ergebende prozentuale Anteil der Auszubildenden, die die Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bzw. Notarfachangestellten anstreben, wird durch zwei geteilt.“

12. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden bis zum 20. Mai 2022 in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Notarkammer erbeten.

Dr. Haupt
Präsident

Hinweise auf Neuerscheinungen

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **121. Aktualisierungslieferung.** Stand: März 2022. Preis für das Grundwerk zuzügl. Aktualisierungen für 12 Monate, 196,00 €. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **122. Aktualisierungslieferung.** Stand: April 2022. Preis für das Grundwerk zuzügl. Aktualisierungen für 12 Monate, 196,00 €. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Meller-Hannich, Caroline: Zivilprozessrecht. Von Caroline **Meller-Hannich**. 3., überarbeitete Auflage, 2022. XXI, 246 Seiten, gebunden 34,00 €. (SR-Studienreihe Rechtswissenschaften). ISBN 978-3-17-039708-8. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart. www.kohlhammer.de

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Frank-Thomas Hett
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.